

EG-STICHPROBENERHEBUNG

ÜBER ARBEITSKRÄFTE

Interviewer-
Handbuch



1984

TERMINE UND INHALTSVERZEICHNIS

Sie werden als Interviewer in der EG-Stichprobe über Arbeitskräfte 1984 (0,4 %-Stichprobe mit rund 240 000 Personen in 100 000 Haushalten im Bundesgebiet) eingesetzt. Bei Ihren Arbeiten berücksichtigen Sie bitte folgende Berichtstermine für die Befragung im Juni 1984:

<u>Berichtswoche</u>	:	<u>4. bis 10. Juni 1984</u>
Stichtag	:	Mittwoch in der Berichtswoche (6. Juni 1984)
Erhebungsbeginn	:	Am Dienstag nach der Berichts- woche (12. Juni 1984)
Bearbeitungszeit	:	Juni 1984

Im einzelnen stehen Ihnen in diesem Interviewer-Handbuch folgende Informationen zur Verfügung:

- Teil 1: Ihre Aufgabe als Interviewer
- Teil 2: Erhebungs- und Organisationspapiere
- Teil 3: Erläuterungen zu den Fragen
- Teil 4: Rechtsgrundlagen

Darüber hinaus können Sie weitere Informationen über die EG-Arbeitskräftestichprobe einem I n f o r m a t i o n s b l a t t entnehmen, das allen zu befragenden Haushalten ebenfalls zugeht.

VORBEMERKUNGEN

Die Verwaltung und Wirtschaft eines Landes sind in ihrer Arbeit auf aktuelles Zahlenmaterial angewiesen. Auch die großen internationalen Institutionen, z.B. die Vereinten Nationen, die Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in weiter steigendem Maße international vergleichbare Statistiken. Die amtliche Statistik hat nun ihrerseits die Aufgabe, die erforderlichen Zahlen rasch und zuverlässig zur Verfügung zu stellen. Sie bedient sich dabei verschiedener Methoden, bei denen grundsätzlich zwischen T o t a l - u n d S t i c h p r o b e n e r h e b u n g e n unterschieden werden muß.

Bei den Totalzählungen, z.B. der Volks- und Berufszählung, werden alle Bewohner des Landes genau erfaßt, was den Vorteil hat, daß Zählungsergebnisse für jede einzelne Gemeinde, ja sogar für Wohnplätze, das sind Häusergruppen, usw., gewonnen werden können. Die moderne Statistik führt nur noch solche Erhebungen als Totalzählungen durch, bei denen auch für kleine regionale Einheiten genaue Einzelzahlen gebraucht werden.

Im übrigen hat man schon lange erkannt, daß genaue Einzelzahlen gar nicht so häufig gebraucht werden, das Hauptinteresse vielmehr darauf gerichtet ist, die allgemeinen Entwicklungsvorgänge in der Bevölkerung und der Wirtschaft zuverlässig und rasch kennenzulernen. Bei Erhebungen mit einer solchen Zielsetzung kommt es auf die Genauigkeit bis zur letzten Person nicht mehr an, sondern es genügt eine "Teilerhebung", die aber "repräsentativ" sein muß. Von einer "repräsentativen" Erhebung spricht man, wenn die ausgewählte Teilmasse ein verkleinertes, aber wirklichkeitsgetreues Abbild der Gesamtheit darstellt. Ist das der Fall, erhält man aus einer solchen Stichprobe so zuverlässige Ergebnisse, daß diese von den Ergebnissen einer Großzählung oder Totalzählung nur geringfügige und unwesentliche Abweichungen aufweisen. Was als geringfügig und unwesentlich anzusehen ist, ist natürlich von Fall zu Fall verschieden und ergibt sich jeweils aus der Zielsetzung einer Erhebung. In jedem Falle ist aber sicher, daß infolge des geringen Umfanges der Stichprobe die Ergebnisse schnell und mit niedrigen Kosten gewonnen werden können, obwohl das Frageprogramm sehr viel umfangreicher sein kann.

Die bisherigen Stichproben-Befragungen haben gezeigt, daß die Bevölkerung diesem Verfahren aufgeschlossen gegenübersteht. Diese Aufgeschlossenheit der Bevölkerung zu erhalten, ist in erster Linie Aufgabe der Interviewer. Die vorliegenden Anweisungen sollen Sie als Interviewer bei dieser Aufgabe unterstützen und Ihnen die Arbeit erleichtern. Die gegebenen Anweisungen müssen, wenn die Erhebung gelingen soll, genau beachtet werden.

Es ist darüber hinaus unerlässlich, daß Sie sich mit den Erhebungsunterlagen bestens vertraut machen.

1. IHRE AUFGABE ALS INTERVIEWER

1.1 GEWINNEN SIE DIE ZU BEFRAGENDEN PERSONEN ZUR MITARBEIT

Ihre erste Aufgabe ist, die Personen in den ausgewählten Gebäuden, Wohnungen und Haushalten zur Mitarbeit zu gewinnen.

Die Befragten sind zwar durch Gesetz zur Auskunft verpflichtet (siehe Informationsblatt zur EG-Arbeitskräftestichprobe), es kommt uns aber ganz wesentlich auf eine freiwillige Mitarbeit an, weil die Qualität der Ergebnisse davon stark beeinflusst wird. Der Erfolg der Erhebung hängt also damit weitgehend von Ihrer Geschicklichkeit ab. Im allgemeinen werden die Befragten ohne große Schwierigkeiten zur Auskunft zu gewinnen sein. Denken Sie bitte immer daran, daß gerade Ihr Verhalten bei Beginn der einzelnen Befragungen den weiteren Verlauf und damit auch den Erfolg wesentlich bestimmt. Selbst anfangs unfreundliche Befragte werden sich in der Regel einer freundlichen und höflichen, mit überzeugenden Begründungen vorgebrachten Bitte um Beantwortung einiger Fragen nur in den seltensten Fällen entziehen.

Außerdem bedenken Sie bitte, daß Sie die Befragung in amtlichem Auftrag durchführen. Sie können Ihren Besuch durch ein amtliches Schreiben, das Ihnen vom Statistischen Landesamt ausgehändigt wird, ankündigen, wobei Sie gleichzeitig den Termin Ihrer Vorsprache angeben können. Durch das Anmeldungsschreiben ergibt sich bereits ein gewisser erster Kontakt mit den zu befragenden Personen. Sie haben dadurch den Vorteil, daß Sie nicht wie ein x-beliebiger und unbekannter Vertreter empfangen werden.

Wenn Sie nun vor der Tür einer für die Befragung ausgewählten Wohnung stehen, sind Sie durch das Anmeldungsschreiben gewissermaßen schon vorgestellt. Außerdem gibt Ihnen das Schreiben bereits einen Anknüpfungspunkt für das Einleitungsgespräch. Treten Sie aber bitte nicht ausgesprochen "amtlich" auf, indem Sie gleich als erstes Ihren Ausweis zeigen. Es ist gut, wenn Sie sofort sagen: "Ich komme im Auftrag des Statistischen Landesamtes in" und dann Ihren Namen nennen. Bitten Sie den Haushalt, die Befragung in der Wohnung durchführen zu dürfen, da Sie schreiben müssen. Ohne Erlaubnis des Wohnungsinhabers dürfen Sie die Wohnung nicht betreten.

Im Laufe der Befragung, wenn Sie richtig Kontakt gefunden haben, sollten Sie dann der Auskunftsperson sagen, daß Sie oder einer Ihrer Kollegen in einem Jahr ggf. wieder vorsprechen werden, weil in die Auswahl gelangte Haushalte aus methodischen Gründen regelmäßig (maximal) vier Jahre hintereinander befragt werden. Bitte vergessen Sie nie, sich am Schluß der Befragung für die Mitarbeit zu b e d a n k e n.

1.2 BESEITIGEN SIE SCHWIERIGKEITEN BEI DER KONTAKTAUFNAHME

Wenn Sie jemanden im Haushalt antreffen, der Ihnen zwar Auskunft geben würde, aber wegen unpassender Zeit (z.B. Geburtstagsfeier) gerade jetzt nicht dazu bereit ist, bitten wir Sie, einen anderen Termin auszumachen. Wenn Sie niemanden bei Ihrem ersten Besuch antreffen, machen Sie noch mindestens zwei weitere Besuche, bevor Sie Ihre Bemühungen aufgeben. Öffnet Ihnen beim ersten Mal niemand, so können Sie sich vielleicht beim Nachbarn nach einer günstigen Besuchszeit für die betreffende Familie erkundigen, mehr aber auch nicht. Bitte auf keinen Fall vom Nachbarn die Erhebungsfragebogen für die betreffende Familie ausfüllen lassen!

1.3 WAS IST BEI DER AUSFÜLLUNG DER FRAGEBOGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Für die Ausfüllung der Fragebogen ist es nicht notwendig, daß Sie alle Haushaltsmitglieder persönlich sprechen. Es kann vollkommen ausreichen, wenn Ihnen eines der e r w a c h s e n e n Mitglieder des Haushaltes die gewünschten Auskünfte gibt. Voraussetzung dafür ist aber, daß diese Auskunftsperson für die anderen Haushaltsmitglieder die entsprechenden Angaben auch genau und zuverlässig machen kann. Falls jedoch einzelne Haushaltsmitglieder nicht bereit sind, ihre Angaben zusammen mit den übrigen Haushaltsmitgliedern auf einem Bogen zu machen, benutzen Sie für diese Personen eigene Bogen. Falls man Ihnen die ausgefüllten Bogen nicht offen überlassen möchte, geben Sie dem Haushalt bzw. den jeweiligen Personen die Möglichkeit, die Bogen im verschlossenen Umschlag an Sie auszuhandigen oder direkt an das Statistische Landesamt zu schicken.

Falls die Haushalte bzw. Personen die Fragebogen selbst ausfüllen wollen, überreichen Sie bitte die gewünschte Zahl. (Selbstaussfüller-) Bogen bzw. melden Sie diese an das Statistische Landesamt.

Stoßen Sie bei der Erhebung auf Probleme, die Sie allein nicht einwandfrei lösen können, so informieren Sie uns bitte umgehend. Zweifelsfälle entscheidet immer das Statistische Landesamt.

1.4 VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG

Erfolg und Genauigkeit jeder statistischen Erhebung sind abhängig von dem Vertrauen der befragten Personen, daß ihre Angaben nicht mißbraucht werden und die Befragung ausschließlich statistischen Zwecken dient. Aus diesem Grunde sind Sie unter allen Umständen zur Geheimhaltung verpflichtet. Im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) vom 14. März 1980 und in den Bestimmungen des Strafrechts (s. Teil 3) sind besondere Paragraphen enthalten, die die G e h e i m h a l t u n g s p f l i c h t vorschreiben und Strafen und Geldbußen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der statistischen Arbeit festlegen. Sie dürfen auf Grund dieser Bestimmungen keinem Dritten Angaben machen, die Ihnen durch die Befragung bekannt geworden sind - auch nicht Ihren Angehörigen! Halten Sie deshalb die ausgefüllten Fragebogen stets unter Verschuß und sorgen Sie dafür, daß keine Fragebogen verlorengehen können.

Sie werden diese Verpflichtung zur Geheimhaltung verstehen und auch die Notwendigkeit, daß die Verletzung dieser Pflicht bestraft werden muß. Stellen Sie sich vor, wie böse Sie selbst würden, und das mit Recht, wenn vertrauliche Mitteilungen, die Sie einem anderen machen, von diesem weitererzählt würden. Das Versprechen zur Geheimhaltung, das allen Befragten ausdrücklich gegeben wird, erleichtert Ihnen Ihre Arbeit ganz wesentlich.

Noch eine Bitte: Halten Sie die von uns genannten Termine ein. Wenn das nicht möglich ist, verständigen Sie uns rechtzeitig!

1.5 "WARUM KOMMEN SIE GERADE ZU MIR?"

Sie werden bei Ihrer Interviewertätigkeit sehr oft diese Frage zu beantworten haben. Damit Sie das notwendige Rüstzeug zur Beantwortung dieser Frage haben, müssen sie den A u s w a h l p l a n, der zugrunde liegt, in seinen Grundzügen kennen.

Die Gesamtheit der bei der Volks- und Berufszählung 1970 gebildeten Zählbezirke - ergänzt durch die nach der Volkszählung bebauten Flächen - bildet die Auswahlgrundlage für die EG-Arbeitskräftestichprobe. Nach einem objektiven, mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das die gleiche Auswahlchance für alle Haushalte und Personen sicherstellt, wurde dann die 0,4 %-Stichprobe "gezogen" (das sind rund 240 000 Personen in 100 000 Haushalten).

Nach vorgegebenen Regeln wurden durch das Auswahlverfahren zufällig "Klumpen" vor rd. 20 Haushalten (in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern) bzw. 30 Haushalten (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) ausgewählt. Diese "Richtzahlen" wurden manchmal über- oder unterschritten, da gleichzeitig darauf geachtet werden mußte, daß in der Regel nur ganze Gebäude ausgewählt wurden, die zudem räumlich benachbart sind. Für die Auswahl von Haushalten und Wohnungen in Großgebäuden (25 und mehr Haushalte) und deren Zusammenfassung zu einem Zählbezirk wurde ein besonderes Verfahren angewendet.

Die so ausgewählten Zählbezirke (Auswahlbezirke) sind die A u s w a h l e i n h e i t e n. Sie umfassen eine Anzahl von räumlich zusammenhängenden Gebäuden, Wohnungen und Haushalten.

Nur wenn alle Personen der ausgewählten Haushalte Angaben machen, gewährleistet das Auswahlverfahren ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse in unserem Land und in den Europäischen Gemeinschaften.

Das Verfahren der Zufallsauswahl ist die Voraussetzung für die Berechnung der Genauigkeit der Resultate mit Hilfe der auf der Wahrscheinlichkeitstheorie aufbauenden mathematischen Fehlerrechnung. Würden Sie nun die Befragung nicht in dem Ihnen angegebenen Auswahlbezirk, sondern in einem anderen durchführen, würde die Zufallsauswahl gestört, und die Voraussetzung zur Berechnung der Genauigkeit der Ergebnisse würde fehlen. Man hätte dann also keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse. Das sind die Gründe, weshalb Sie unter keinen Umständen Befragungen in einem anderen als dem angegebenen Gebiet durchführen dürfen.

1.6 WARUM WIEDERHOLUNGSBEFRAGUNGEN?

Wie Ihnen bekannt ist, werden alle für die EG-Arbeitskräftestichprobe ausgewählten Haushalte wiederholt befragt. Wenn Sie nun ein Jahr später wieder zu denselben Haushalten kommen, wird man Ihnen vielleicht sagen: "Warum kommen Sie denn schon wieder zu mir? Weshalb werde ich schon wieder befragt?" Wenn der Ton nicht allzu abweisend gewesen ist, können Sie lächelnd antworten: "Weil Sie uns das letzte Mal so nett Auskunft gegeben haben!" Oder etwas ernsthafter: "Weil Sie doch schon das letzte Mal bereitwillig und verständnisvoll mitgearbeitet haben!" Sie können dann weiter erläutern, daß bei der mehrmaligen Befragung ein und desselben Haushaltes einmal die hohen Kosten für die Neuauswahl von Haushalten gespart würden, zum anderen die aus dieser Stichprobenerhebung gewonnenen statistischen Erkenntnisse viel reichhaltiger seien. Mit einem Wort: Man hat mehr für das Geld!

Wenn man den gleichen Personenkreis mehrere Jahre hintereinander befragt, können die Ergebnisse einer Erhebung besser mit denen des Vorjahres verglichen werden, d.h. man weiß, daß die aufgetretenen Abweichungen eine Veränderung in der Struktur der Bevölkerung widerspiegeln und nicht deshalb auftreten, weil man einen anderen Personenkreis befragt hat.

1.7 WAS GESCHIEHT MIT DEN ERFABTEN ANGABEN?

Wenn Sie alle Befragungen in Ihrem Auswahlbezirk abgeschlossen haben, dann schicken Sie bitte sämtliche fertig ausgefüllten Erhebungsbogen sofort an das Statistische Landesamt. Dort werden diese dann, wie der Statistiker sagt, "aufbereitet". Es wird Sie sicher interessieren, wie die von Ihnen herbeigeholten Angaben weiter bearbeitet werden. Was heißt also "aufbereiten"?

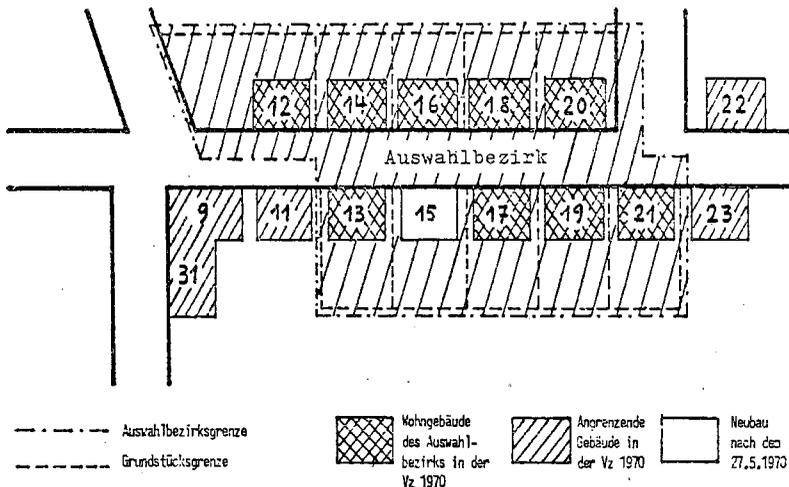
Bei den meisten Fragen wurden von Ihnen bereits - in den dafür vorgegebenen Spalten - in der Erhebungsliste die Angaben in Ziffern eingetragen. Auch die restlichen Angaben aus der Erhebungsliste (aber ohne Name und Anschrift) werden später noch in Ziffern übersetzt, d.h. verschlüsselt.

Für jedes Haushaltsmitglied werden dann diese Schlüsselzahlen auf maschinelle Datenträger (Diskette) übertragen und dann auf modernsten elektronischen Rechenanlagen ausgezählt und tabelliert. Dabei wird festgestellt, wie oft an einer bestimmten Stelle des Magnetbandes eine bestimmte Markierung vorkommt, z.B. wie oft an Stelle 11 die Markierung 1 auftritt, d.h. wieviel Männer erfaßt worden sind. Die Ergebnisse dieser Auszählungen werden dann in den unterschiedlichsten Kombinationen verschiedener Merkmale in Tabellen, z.B. "Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf" dargestellt (vgl. Informationsblatt zur EG-Arbeitskräftestichprobe).

1.8 WIE IST IHR AUSWAHLBEZIRK ABZUGRENZEN?

Ihr A u s w a h l b e z i r k wird Ihnen vom Statistischen Landesamt durch Bekanntgabe der Straßen und Hausnummern der zu erfassenden Gebäude genau spezifiziert vorgegeben. Bezogen auf ein Beispiel würde die Beschreibung des Auswahlbezirks wie folgt lauten:

Beispiel:



Der Auswahlbezirk umfaßt alle Gebäude mit den Hausnummern 12 bis unter 22. Davon waren bei der Volks- und Berufszählung am 27. Mai 1970 bereits errichtet die Gebäude mit den Hausnummern 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21.

Maßgebend für die Grenzen des Auswahlbezirks sind die zu den einzelnen Gebäuden gehörigen Grundstücksgrenzen.

Als Grundsatz gilt: Es sind alle auf den Grundstücken des Auswahlbezirks zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Gebäude, Wohnungen und Haushalte zu erfassen.

Ihr Arbeitsgebiet ist ein Häuserblock oder ein zusammenhängender Teil davon, ein Abschnitt eines Straßenzuges, vielleicht nur ein einziges großes Haus oder auch nur ein Teil eines ganz großen Gebäudes.

Gemäß der Grundregel sind in einem "Normalbezirk" - dies sind alle Auswahlbezirke mit Ausnahme von Bezirken mit Gemeinschaftsunterkünften, in denen am 27. Mai 1970 50 und mehr Personen lebten sowie mit Ausnahme von Bezirken mit Großgebäuden, in denen am 27. Mai 1970 20 und mehr Haushalte wohnten -

alle in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung angegebenen Hausnummern (mit allen in diesen Gebäuden wohnenden Personen) zu erfassen. Finden Sie in Ihrem Auswahlbezirk (vgl. Nummern-Kreis) Gebäude (mit Wohnungen) mit Hausnummern vor, die in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung nicht aufgeführt sind, so prüfen Sie bitte, ob es sich

1. um Gemeinschaftsunterkünfte handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden haben und in denen bei der Volkszählung 1970 50 und mehr Personen lebten.

Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) nicht zu erfassen.

2. um Großgebäude handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden haben und in denen bei der Volkszählung 1970 26 und mehr Haushalte wohnten.

Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) nicht zu erfassen.

3. um kleinere Gebäude handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden und in denen damals weniger als 26 Haushalte gewohnt haben. Hierbei handelt es sich um Gebäude, die nur aus Versehen (oder weil in den Vz-Unterlagen die Hausnummer nicht angegeben war) nicht in Ihrer Zählbezirksbeschreibung aufgeführt wurden.

Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) zu erfassen.

4. um Gebäude handelt, die erst nach dem 27. Mai 1970 errichtet wurden.

Trifft dies zu, dann richtet sich die Erfassung der betr. Hausnummer(n) nach den untenstehenden Regeln für die Erfassung der Neubautätigkeit.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Statistische Landesamt.

1.9 VERGESSEN SIE NICHT DIE ZUSÄTZLICHEN NEUBAUTEN

Die Erfassung der N e u b a u t ä t i g k e i t, d.h. die Erfassung aller nach dem 27. Mai 1970 (Vz 1970) neu errichteten Gebäude mit Wohnraum, ist im Rahmen Ihrer Interviewerarbeit eine s e h r w i c h t i g e Aufgabe. Bei der Erfassung der Neubautätigkeit ist das Augenmerk nicht allein auf bisherige Baulücken zu richten, sondern selbstverständlich auch auf alle bereits bebauten Grundstücke Ihres Auswahlbezirks. Es muß also bei der Begehung Ihres Auswahlbezirks geprüft werden, ob nicht auf einem bereits bebauten Grundstück

noch zusätzlich ein Neubau errichtet worden ist. Dabei muß sehr sorgfältig auf die Grundstücksgrenzen, die auch gleichzeitig Auswahlbezirksgrenzen sind, geachtet werden.

Neubauten am Ende einer Straße im Anschluß eines Segments sind von Ihnen an das Landesamt zu melden, ebenso wie Neubauten auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Auswahlbezirks, wenn diese Straßenseite bei der Volkszählung 1970 noch nicht bebaut war.

Richtlinien hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit werden Ihnen vom Statistischen Landesamt bei den Interviewer-Schulungen mitgeteilt werden. Falls sich darüber hinaus Sonderfälle ergeben sollten, für die Sie keine Richtlinien erhalten haben, bitten wir Sie, diese Fälle dem Statistischen Landesamt zur Entscheidung mitzuteilen.

Versuchen Sie bitte nicht, selbst eine Zwischenlösung zu finden, denn der Erfolg der gesamten Stichprobe hängt von der genauen Einhaltung der festgelegten Auswahlprinzipien und Richtlinien ab, nach denen auch alle auftretenden Sonderfälle hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit abgestimmt werden müssen.

1.10 HÖCHSTERFASSUNGSREGEL

Sind innerhalb des beschriebenen Auswahlbezirks (wie im Beispiel S.9 dargestellt) inzwischen neue Gebäude entstanden und bezogen worden, so sind diese Gebäude ohne Rücksicht auf Zahl und Größe in die Befragung mit einzubeziehen. Sollte sich der Auswahlbezirk dadurch jedoch um mehr als 20 (in Gemeinden unter 20 000 Einwohner) bzw. 30 (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) Haushalte vergrößert haben, so wollen Sie dies bitte unter genauer Angabe der Hausnummern und möglichst unter Beifügung einer Lageskizze dem Statistischen Landesamt vor der Befragung mitteilen.

1.11 WER GEHÖRT ZU EINEM HAUSHALT?

Als H a u s h a l t wird im allgemeinen eine Gemeinschaft von Personen angesehen, die zusammen wohnt und wirtschaftet, für die also im Haushalt gemeinsam gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanziert usw. Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstag abwesende Personen (z.B. der Wehrpflicht leistende Sohn, die auswärts studierende Tochter), wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsbogen aufzunehmen.

Nicht zum Haushalt zählen b e s u c h s w e i s e anwesende Personen. Auch Einzelpersonen können als eigener Haushalt zählen. Beachten Sie bitte deshalb, daß jede für sich a l l e i n w i r t s c h a f t e n d e Person, also z.B. ein Untermieter, als eigener Haushalt erfaßt werden muß.

1.12 WELCHER HAUSHALT IST ZU ERFASSEN?

Alle in Gebäuden bzw. Wohnungen innerhalb des Ihnen vom Statistischen Landesamt genannten Befragungsgebietes (siehe Auswahlbezirksbeschreibung) befindlichen Haushalte (neben Wohnungsinhaber/Hauptmieter alle eventuell vorhandenen Untermieter) sind zu erfassen. Erkundigen Sie sich deshalb bei den Wohnungsinhabern, ob sie noch Untermieter in ihrer Wohnung aufgenommen haben und befragen Sie diese ebenfalls.

Für j e d e n Haushalt (einschl. Untermieter) ist ein Haushaltsmantelbogen und mindestens eine Erhebungsliste auszufüllen. Das bedeutet, daß z.B. in einer Wohnung, in der sich zwei Haushalte befinden, auch zwei Haushaltsmantelbogen auszufüllen sind. In diese sind alle zum Haushalt gehörenden Personen einzutragen.

Die Fragen sind grundsätzlich nur an erwachsene Mitglieder des Haushalts zu stellen (Ausnahme: Ein-Personen-Haushalte von Minderjährigen); diese sind auch für minderjährige Haushaltsmitglieder auskunftspflichtig (s. Informationsblatt).

In allen Wohnungen in den durch die Auswahlbezirksbeschreibung vorgegebenen Gebäuden muß die Erfassung erfolgen, gleichgültig ob sie bei der Erhebung bewohnt waren oder leer standen.

Da Stichtag der Erhebung (6. Juni 1984) und Tag der Befragung nicht identisch sind, können folgende Fälle auftreten:

- a) Am Stichtag 6. Juni 1984 stand die Wohnung leer. Zum Zeitpunkt Ihres Besuches als Interviewer ist ein neuer Haushalt in die Wohnung eingezogen.

Regel für die Erfassung

Der Haushalt ist zu erfassen und für ihn ein Haushaltsmantelbogen mit Erhebungsliste anzulegen.

- b) Am Stichtag 6. Juni 1984 wohnte noch ein Haushalt in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag steht die Wohnung leer

Regel für die Erfassung

Dieser Fall wird als leerstehende Wohnung behandelt und es ist nur ein Haushaltsmantelbogen anzulegen.

- c) Am Stichtag 6. Juni 1984 wohnte ein Haushalt A in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag wohnt ein anderer Haushalt B in der Wohnung.

Regel für die Erfassung

Haushalt B ist zu erfassen.

Beachten Sie die vorgenannten Regeln genau. Sie weichen von der Grundsatzregel, nach der stets die Berichtswoche bzw. der Stichtag maßgebend ist, ab. Hingegen sind Neugeborene, die erst nach dem 6. Juni 1984 geboren sind, nicht in den Erhebungspapieren aufzunehmen (dagegen nach dem 6. Juni Gestorbene!).

1.13 WIE ERFASSEN SIE IN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFEN?

In den ausgewählten Gemeinschaftsunterkünften sind grundsätzlich alle dort lebenden Privathaushalte und Einzelpersonen zu erfassen. Bei sehr großen Einrichtungen werden nur Personen befragt, deren

Familiennamen mit bestimmten Buchstaben beginnen, z.B. A-G oder L-R. Dasselbe gilt analog für die Privathaushalte im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft, wobei der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Haushalts maßgebend ist. Die ausgewählte Buchstaben­gruppe wird Ihnen vom Statistischen Landesamt in diesen Fällen bekanntgegeben.

Gäste in Beherbergungsbetrieben und Patienten in Krankenhäusern, die sich dort nur vorübergehend (d.h. weniger als 3 Monate) aufhalten, sind **n i c h t** zu erfassen; Kranke in Heil- und Pflegeanstalten oder Sanatorien nur insoweit, als sie wegen der Länge ihres Aufenthaltes dort polizeilich gemeldet sind oder außerhalb der Einrichtung keinen weiteren Wohnsitz (Wohnraum) haben.

Alle Einzelpersonen in Gemeinschaftsunterkünften, die nicht für sich wirtschaften, bilden grundsätzlich für sich einen eigenen Haushalt. Bei entsprechendem Einverständnis der Befragten können die Angaben auch in eine gemeinsame Erhebungsliste übernommen werden.

Privathaushalte im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft (z.B. Haushalte von Hausmeistern, Ärzten, Pflegern) sind je mit einem eigenen Haushaltsmantelbogen und eigener Erhebungsliste zu erfassen. Sie erhalten dadurch eine eigene Haushalts-Nr.

Können in Gemeinschaftsunterkünften Personen nicht persönlich befragt werden (z.B. Kleinkinder), so wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Einrichtung mit dem Ersuchen, die benötigten Angaben aus den vorhandenen Akten oder Karteien zur Verfügung zu stellen. Diese "Ersatzauskunftspflicht" der Leiter von Gemeinschaftsunterkünften entfällt jedoch, soweit die Auskünfte durch eine Vertrauensperson des Befragten erteilt werden können.

Auch ausländische Arbeitnehmer in Arbeiterunterkünften sind zu befragen. Sollten Sie Verständigungsschwierigkeiten haben, so versuchen Sie bitte - mit Zustimmung des Befragten - sprachkundige Betreuer einzuschalten.

2. ERHEBUNGS- UND ORGANISATIONSPAPIERE

2.1 VERTEILUNGSLISTE

Für jeden Auswahlbezirk erhalten Sie vom Statistischen Landesamt eine Verteilungsliste.

In diese Liste tragen Sie bitte jeden zu befragenden Haushalt ein, unabhängig davon, ob Ihr Bemühen um eine Befragung Erfolg hatte oder nicht. Nach Straße und Hausnummer (Spalte a) ist die Lage der Wohnung im Gebäude, in der der Haushalt wohnt, festzuhalten (Spalte b).

In Spalte c tragen Sie den Namen des Haushalts ein (Wohnungsinhaber und Untermieter sind zwei Haushalte). Für Gemeinschaftsunterkünfte nehmen Sie bitte in Spalte c keine Eintragungen vor.

In Spalte 11/12 ist die lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk einzutragen, das bedeutet, daß die einzelnen Zeilen - da für jeden Haushalt eine Zeile benutzt wird - aufsteigend zu numerieren sind.

Privathaushalte, die in Gemeinschaftsunterkünften vorhanden sind, müssen wie alle anderen Haushalte im Auswahlbezirk fortlaufend numeriert sein, desgleichen "leerstehende Wohnungen", Wohnungen ausländischer Streitkräfte sowie Wohnungen, die zwar bei der letztjährigen Befragung bewohnt, bei der diesjährigen Befragung jedoch gewerblich genutzt bzw. unbewohnbar sind.

Für Gemeinschaftsunterkünfte ist nur jeweils eine Zeile auszufüllen (ohne Privathaushalte im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften).

In Spalte 11/12 (Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk) ist - unabhängig von dem evtl. unterschiedlichen Vorgehen (s. Abschnitt 1.13) - "00" zu signieren.

Haben Sie die Befragung durchgeführt, tragen Sie als Befragungserfolg (Spalte 13) "1" ein. Treffen Sie auch nach mehrmaligen Versuchen niemanden an oder will man Ihnen keine Auskunft geben, vermerken Sie eine "2" (keine Auskunft). Nicht auskunftspflichtige Haushalte (Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte und Wohnungsinhaber, die die Räume gewerblich nutzen) sowie leerstehende Wohnungen sind mit "3" zu signieren. Die Spalte d füllen Sie am besten aus, wenn Sie alle Befragungen abgeschlossen haben.

In die Rubrik "Bemerkungen" (Spalte "e") können Sie beispielsweise Termine für einen weiteren Besuch oder wichtige Mitteilungen an das StLA eintragen.

Zum Abschluß Ihrer Arbeiten kontrollieren Sie nochmals anhand der Verteilungsliste, ob Sie alle Haushalte erfaßt haben.

2.2 HAUSHALTMANTELBOGEN

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalte in Gemeinschaftsunterkünften) und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Auch für eine leerstehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen.

I ORDNUNGSANGABEN

Ob Sie in die entsprechenden Kästchen die Regierungsbezirks- und Auswahlbezirksnummer eintragen sollen, wird Ihnen vom Statistischen Landesamt mitgeteilt.

Unter a) tragen Sie den Familiennamen, Vornamen des Haushalts ein sowie Straße und Hausnummer seiner Adresse, unter b) den Kreis und den Namen der Gemeinde; für Gemeinschaftsunterkünfte tragen Sie nur die Anschrift ein.

Bitte beachten Sie, daß auch für Untermieter ein eigener Haushaltsmantelbogen anzulegen ist!

II ZUM HAUSHALT GEHÖRENDE PERSONEN

Hier haben Sie in den Zeilen 1 bis 10 Platz, um Name und Vorname der Haushaltsmitglieder einzutragen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie in der Erhebungsliste erfaßt wurden.

Sollte der Haushalt aus mehr als 10 Personen bestehen (dies gilt sowohl für den Haushalt als auch für die Gemeinschaftsunterkunft), so muß mindestens ein weiterer Mantelbogen angelegt werden. Die "Lfd.Nr. der Person im Haushalt" ist entsprechend abzuändern.

In die nächste Spalte (Angaben erhalten = x) machen Sie dann in die Zeile jeder einzelnen Person ein Kreuz, wenn Sie für diese Personen Auskunft erhalten haben.

III ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG

Hier tragen Sie das Datum des Interviews ein und bestätigen die ordnungsgemäße Durchführung der Befragung mit Ihrer Unterschrift.

SONDERREGELUNG FÜR BESTIMMTE HAUSHALTE

Bei Haushalten, die für längere Zeit abwesend bzw. nicht anzutreffen sind oder die keine Auskunft erteilen, ist nur der Teil I des Haushaltsmantelbogens auszufüllen. Gleiches gilt, wenn die Wohnung leersteht oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Ordnungsangaben aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte".

2.3 ERHEBUNGSLISTE

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist mindestens eine Erhebungsliste anzulegen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, dann verwenden Sie zur Beantwortung der Fragen eine zweite Erhebungsliste für die sechste, siebte und weitere Person. Vergessen Sie nicht, die Ordnungsangaben auf die zweite Erhebungsliste zu übernehmen und die "lfd.Nr. der Person im Haushalt" entsprechend einzutragen ("06", "07" usw.).

Analog ist bei Gemeinschaftsunterkünften zu verfahren (s. Abschnitt 1.13).

Die Eintragungen in die Erhebungspapiere nehmen Sie bitte mit Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die direkte Eintragung der Angaben in Signierziffern in die Erhebungspapiere für eindeutige klassifizierbare Antworten ist es möglich, die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich auf den Datenträger, ohne vorherige Übertragung in eine Signierspalte, zu übernehmen.

Bei allen Fragen, bei denen die Angabe entfällt, sind keine Eintragungen zu machen, d.h. die betreffende Spalte muß leer bleiben.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FRAGEN

Frage-Nr.

Erläuterung

a Überwiegender Haushalt?

Diese Frage ist eine Hilfsfrage, um die Personen, die in der Erhebungsliste weitere Angaben zu machen haben, von den übrigen Personen zu trennen.

Die Frage "a" und die von der Beantwortung abhängige weitere Befragung weichen von der bisherigen Regelung ab. Sie gelten einmalig nur für die Erhebung 1984. Folgende Personengruppen sind zu unterscheiden:

- I. Für alle Personen, die n u r in dem erfaßten Haushalt wohnen (also keinen weiteren Wohnsitz haben), sowie für alle Wehrpflichtigen (auch Soldaten auf Wehrübung) ist eine '1' zu signieren. Bedenken Sie: Wehrpflichtige haben nur in ihrem Heimathaushalt eine Erfassungschance (nicht in Kasernen).
- II. Bei den Personen, für die noch w e i t e r e Wohnungen bzw. Unterkünfte vorhanden sind, ist je nach F a m i l i e n s t a n d unterschiedlich vorzugehen:
 - a) V e r h e i r a t e t e :
Für Verheiratete, auch wenn sie aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nicht ständig zusammenleben (z.B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage), ist die Wohnung der Familie der "überwiegend bewohnte Haushalt" im Sinne der Frage "a" (Hauptwohnung). Findet die Befragung am Wohnort der Familie statt, so ist daher eine "1" einzutragen, am Ort der "Nebenwohnung" dagegen eine "2".
 - b) N i c h t v e r h e i r a t e t e s o w i e V e r h e i r a t e t e, die d a u e r n d g e t r e n n t l e b e n :
Für alle Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen sowie Verheirateten, die dauernd getrennt leben, ist der "überwiegend bewohnte Haushalt" (Hauptwohnung) derjenige, in dem mehr als die Hälfte des Jahres gewohnt

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

wird. Wohnen die betroffenen Personen die längste Zeit eines Jahres in dem erfaßten Haushalt, so ist für diese Personen daher eine "1" zu signieren, anderenfalls eine "2".

Für alle Personen mit der Signatur "1" sind weitere Angaben in die Erhebungsliste einzutragen.

16 Stellung innerhalb des Haushalts

In Einpersonenhaushalten darf nur "1" signiert werden.

In Mehrpersonenhaushalten darf die Signatur "1" nicht vorkommen. Weiterhin ist in Mehrpersonenhaushalten darauf zu achten, daß nur

2 mal die Signatur "2" oder
1 mal die Signatur "3"

vorkommen dürfen. Anderenfalls wählen Sie bitte ein Ehepaar bzw. eine Bezugsperson des Haushalts aus und vergeben für die übrigen Personen die entsprechenden Signierziffern zwischen "4" und "7", je nach ihrer Stellung zu den ausgewählten Bezugspersonen.

Unter der Signatur "6" (andere Verwandte) sind beispielsweise in einem Haushalt zusammenlebende Geschwister zu erfassen. Leben in einem Haushalt nicht verwandte Personen zusammen, so ist die Signatur "7" zu verwenden.

19 Erwerbs- oder berufstätig?

"Ja" ist anzugeben für Personen, die in der Berichtswoche

- in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch Soldaten)
- selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, eine Landwirtschaft oder ähnlichen Betrieb betreiben
- in einem Ausbildungsverhältnis stehen
- geringfügige oder gelegentliche Tätigkeiten ausüben

Hierzu zählen auch Personen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche krank, im Urlaub, zur Kur usw. waren

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

- ihre Tätigkeit nur für eine geringe Stundenzahl ausüben (evtl. nur eine Stunde pro Woche)
- als mithelfende Familienangehörige ohne förmliches Arbeitsverhältnis im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes mitarbeiten
- sich als Rentner noch etwas hinzuverdienen
- sich als Arbeitslose neben dem Arbeitslosengeld/-hilfe noch etwas hinzuverdienen

Ehrenamtliche Tätigkeiten sollen nicht erfaßt werden.

Gelegentliche Tätigkeiten, die nicht in die Berichtswoche fallen, sind hier nicht zu erfassen.

20 Im landwirtschaftlichen Betrieb mitgearbeitet?

Hier ist jede in der Berichtswoche in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeit anzugeben, auch wenn es sich nur um gelegentliche landwirtschaftliche Hilfe gehandelt hat.

Landwirtschaftliche Arbeit ist insbesondere: Feldarbeit, Melken, Besorgen einer Kleintierhaltung; auch Büroarbeiten!

Bitte beachten Sie, daß auch für gelegentliche Hilfe Angaben zu den übrigen Fragen zur Erwerbstätigkeit gemacht werden müssen (Ausnahme: es handelt sich um eine 2. Erwerbstätigkeit).

21 Arbeitsuche (der Nichterwerbstätigen)

Nur zu beantworten von Personen, die die Fragen 19 und 20 mit "Nein" beantwortet haben. Hier ist der "normale Fall" der Arbeitsuche/Erwerbslosigkeit mit "1" einzutragen.

22 Suche einer anderen/weiteren Tätigkeit

Zu beantworten von Personen, die die Frage 19 oder 20 mit "Ja" beantwortet haben.

Frage-Nr.	Erläuterung
23 Arbeitslos	Als <u>arbeitslos</u> gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend - da sie noch keinen neuen Arbeitsplatz gefunden haben - aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehr-/Arbeitsstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" ist unabhängig davon, ob das betreffende Haushaltsmitglied beim Arbeitsamt als Arbeitsloser oder als Arbeitsuchender gemeldet ist bzw. ob es Arbeitslosengeld bzw. -hilfe bezieht. Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen ohne eigenen Beruf, sind nicht als arbeitslos einzutragen, ggf. jedoch als Arbeitsuchende in Frage 21.
24 - 27 Folgefragen bei Arbeitsuche/Arbeitslosigkeit	Angaben zu den Fragen 24 bis 27 sind immer dann zu machen, wenn mindestens eine der Fragen 21 bis 23 mit "Ja" beantwortet wurde.
24 Weg der Arbeit- suche	Werden mehrere Wege zur Arbeitsuche nebeneinander beschritten, ist die <u>niedrigste</u> Signierziffer einzutragen.
28 - 30 Frühere Tätig- keit	Die Fragen 28 bis 30 sind nur für Personen zu beantworten, die z.Zt. <u>nicht erwerbstätig sind</u> , gleichgültig ob sie eine Erwerbstätigkeit suchen oder nicht; die Spalten 29 und 30 bleiben für Personen, die noch nie erwerbstätig waren (Frage 28 "9"), leer.
31 Schüler, Student	Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, Handelsschulen, Kollegschulen, Berufskollegs, Krankenpflegeschulen sind mit "2" zu schlüsseln.

Frage-Nr.

Erläuterung

32 Ausbildung
Fortbildung
Umschulung

Zur Signatur "1" Lehrausbildung (Lehre) zählt auch die Anlernausbildung.

Unter Signatur "2" (sonstige Ausbildung, Fortbildung, Umschulung) sind alle Maßnahmen zu erfassen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, aufrecht zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen bzw. den Übergang in einen anderen geeigneten Beruf zu ermöglichen.

Nicht hierzu zählen z.B. Hobbykurse.

b , c , 34

Beachten Sie bitte, daß für Nichterwerbstätige, die eine frühere Erwerbstätigkeit in den letzten 3 Jahren (Frage 29 = "1" - "5") beendeten, sowie für Arbeitsuchende Angaben über die letzte Tätigkeit einzutragen sind.

b Geschäftszweig

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Geschäftszweig. Ordnen Sie die Befragten nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem sie beschäftigt sind, zu. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete (z.B. Groß- und Einzelhandel), so ist das überwiegende Betätigungsfeld des Betriebes (wirtschaftlicher Schwerpunkt) anzugeben. Für Zivildienstleistende ist der Geschäftszweig ihrer Zivildienststelle einzutragen.

c Gegenwärtiger
Beruf

Nicht der erlernte Beruf, sondern die z.Z. ausgeübte Tätigkeit ist hier einzutragen. Auch hier bitte keine allgemeinen Angaben, sondern genaue Beschreibung der derzeitigen Tätigkeit. Für Zivildienstleistende ist ebenfalls die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit anzugeben.

Frage-Nr.	Erläuterung
-----------	-------------

34 -Stellung im Beruf

Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister zählen als Selbständige. Selbständige, die nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt) beschäftigen, sind als "Selbständige ohne Beschäftigte" zu kennzeichnen (Signatur "0").

Mithelfende Familienangehörige sind mit "2" zu signieren, wenn Sie im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn und Gehalt mithelfen und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenversicherung zahlen müssen; anderenfalls ist eine "3" zu signieren.

35 Art des Arbeitsvertrages

Beachten Sie bitte, daß ein Arbeitsvertrag nicht unbedingt schriftlich abgeschlossen werden muß. Ein Arbeitsverhältnis kann auch durch mündliche Absprache zustandekommen.

Im Falle einer zeitlich befristeten Tätigkeit ist der Ablauf des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen mündlich oder schriftlich im Arbeitsvertrag vereinbart, z.B.

- saisonbedingte Tätigkeit
- spezieller Ausbildungsvertrag

36 Vollzeit, Teilzeit (Gründe)

Diese Frage ist grundsätzlich nach Auffassung des Befragten zu beantworten. So z.B. wird eine Tätigkeit im Umfang von 28 Stunden in der Woche von einer Person als "Vollzeitarbeit", von einer anderen als "Teilzeitarbeit" bezeichnet - je nach persönlicher Belastung.

Bei Vorliegen mehrerer Gründe für Teilzeitarbeit bitte niedrigste Signierziffer eintragen.

Frage-Nr.	Erläuterung
<p>37/38, 39/40 Arbeitszeit (allgemein)</p>	<p>Der Zeitaufwand für den <u>Weg zur Arbeitsstätte</u> bleibt hierbei unberücksichtigt. Bei Lehrern gehört die Zeit der Unterrichtsvorbereitung, Korrektur von Schülerarbeiten u.ä. zur Arbeitszeit.</p> <p><u>Arbeitsbereitschaft</u> zählt ebenfalls zur Arbeitszeit.</p>
<p>37/38 Normale Arbeitszeit</p>	<p><u>Wechselt die Arbeitszeit</u> häufig, lassen Sie sich die Angaben für einen längeren Zeitraum geben, um so die durchschnittl. Arbeitszeit zu errechnen.</p>
<p>39/40 Tatsächliche Arbeitszeit</p>	<p><u>Überstunden</u> gehören auch zu den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.</p>
<p>41 Zweite Erwerbstätigkeit</p>	<p>Für Personen, die neben einer 1. Erwerbstätigkeit gelegentlich oder regelmäßig eine weitere Tätigkeit, z.B. als Mithelfender Familienangehöriger, ausüben, tragen Sie hier Signatur "1" ein. Hierbei kann es sich um haupt- oder nebenberufliche Tätigkeiten handeln; ehrenamtliche Tätigkeiten zählen nicht hierzu.</p>

4. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlagen: Verordnung (EWG) Nr. 276/84 des Rates vom 31. Januar 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1984 (ABl. EG Nr. L 32 S. 6) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289).

Erhoben werden die Tatbestände zu Artikel 4 der Verordnung.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus Artikel 2 der Verordnung in Verbindung mit § 10 BStatG. Danach sind die Mitglieder der ausgewählten Haushalte zur Beantwortung der angeordneten Fragen verpflichtet.

Dem Datenschutz wird durch die statistische Geheimhaltung Rechnung getragen. Gemäß Artikel 7 der Verordnung dürfen die erteilten Einzelauskünfte nur für statistische Zwecke verwendet werden, ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält nach Artikel 6 der Verordnung die Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adressen.

4.1 VERORDNUNG ZUR EG-ARBEITSKRÄFTESTICHPROBE

Nr. L 32/6

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

3. 2. 84

VERORDNUNG (EWG) Nr. 276/84 DES RATES

vom 31. Januar 1984

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr
1984

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 92, 117, 118, 122 und 123, obliegenden Aufgaben über die Arbeitsmarktlage genau unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Angaben stellen vor allem wegen der unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verwaltungspraktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten, auf denen die betreffenden Statistiken beruhen, keine brauchbare Vergleichsbasis dar.

Die beste Methode zur Ermittlung von Umfang und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit besteht in der Durchführung harmonisierter und synchronisierter gemeinschaftlicher Stichprobenerhebungen über die Arbeitskräfte, wie sie bereits von 1968 bis 1971 jährlich und von 1973 bis 1983 alle zwei Jahre stattgefunden haben.

In einer Zeit anhaltender und zunehmender Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt und struktureller Veränderungen auf dem Beschäftigungssektor müssen auf den neuesten Stand gebrachte Informationen verfügbar sein.

Nur mit der Wiederholung der 1983 durchgeführten Erhebung im Jahr 1984 wird die Beschaffung dieser Informationen möglich sein.

Das Königreich der Niederlande ist nicht in der Lage, an dieser Stichprobenerhebung teilzunehmen, da dort ein spezifisches System zweijähriger Statistiken besteht, das wegen der Unmöglichkeit, allgemeine Volkszählungen vorzunehmen, eingerichtet wurde. Es ist daher ausnahmsweise von der Teilnahme an dieser Erhebung zu befreien —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission führt im Frühjahr 1984 in den Haushalten aller Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Nieder-

lande eine Stichprobenerhebung über die Arbeitskräfte durch.

Artikel 2

Die Erhebung erfolgt in jedem betroffenen Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staats haben. Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt.

Artikel 3

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Griechenland und Irland, zwischen 15 000 und 30 000 Haushalten für Belgien und Dänemark und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg.

Artikel 4

Die Erhebung erstreckt sich auf :

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beziehung zum Haushaltsvorstand) ;
- b) Erwerbstätigkeit dieser Personen (Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, normalerweise und tatsächlich gearbeitete Stundenzahl, Beschäftigungsmerkmale wie Vollzeit- oder Teilzeitarbeit, ständige oder vorübergehende Beschäftigung) zum Zeitpunkt der Erhebung ;
- c) Arbeitssuche unter Berücksichtigung der Art der gesuchten Tätigkeit, der Umstände, Methoden und der Dauer der Arbeitssuche sowie der Verfügbarkeit für die gesuchte Tätigkeit ;
- d) Auskünfte über erhaltene Bildung oder Ausbildung ;
- e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen im erwerbsfähigen Alter.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausarbeitet.

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der betroffenen Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung fest, insbe-

sondere den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse. Die Statistischen Ämter stellen gemäß den in den betroffenen Mitgliedstaaten üblichen Verfahren die Repräsentativität der Stichprobe sicher und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit ein Anteil von mindestens einem Viertel der für die Erhebung angesprochenen Personen in die Stichprobe einer späteren Erhebung einbezogen werden kann.

Artikel 6

Die Statistischen Ämter der betroffenen Mitgliedstaaten überprüfen die einzelnen Antworten. Sie übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adressen.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet

werden. Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke oder ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden. Die betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission treffen geeignete Maßnahmen für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1, die erhaltenen Auskünfte vertraulich zu behandeln.

Artikel 8

Die betroffenen Mitgliedstaaten erhalten zur Durchführung dieser Erhebung einen Beitrag. Die Beiträge gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. LENGAGNE

4.2 AUSZUG AUS DEM GESETZ ÜBER DIE STATISTIK FÜR BUNDESZWECKE
(BUNDESSTATISTIKGESETZ - BSTATG; BGBL. I S. 289)

A u s k u n f t s p f l i c h t

§ 10

- (1) Alle natürlichen und alle juristischen Personen des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zur Beantwortung der ordnungsgemäß angeordneten Fragen verpflichtet, soweit nicht die Antwort ausdrücklich freigestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.
- (3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht sowie kosten- und portofrei zu erteilen.
- (4) Sind Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch den Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

G e h e i m h a l t u n g

§ 11

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, es sei denn, daß der Betroffene im Einzelfall in die Übermittlung oder Veröffentlichung der von ihm gemachten Einzelangaben ausdrücklich einwilligt. Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1,

§ 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Zweites Kapitel Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken betraut sind.

- (7) Die zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen sowie sonstiger Betroffener dienenden Daten, insbesondere Namen und Anschriften, sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik für Bundeszwecke nicht mehr erforderlich ist. Namen und Anschriften der Auskunftspflichtigen sollen von den übrigen Angaben getrennt und unter besonderem Verschuß gehalten werden.

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n ü b e r s t a t i s t i s c h e E r h e b u n g e n d e r E u r o p ä i s c h e n G e m e i n s c h a f t e n s o w i e d i e s u p r a - u n d i n t e r n a t i o n a l e n A u f g a b e n d e s S t a t i s t i s c h e n B u n d e s a m t e s

§ 12

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für statistische Erhebungen, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind, soweit sich aus diesen Rechtsakten nichts anderes ergibt.

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nach § 10 Abs. 1 bis 3 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

4.3 STRAFBESTIMMUNGEN:

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar
1975 (BGBl. I S. 1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4.; 5. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafan drohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 201 Abs. 1).